



manhart | einsle | partner
Rechtsanwälte

Firma
Liftbetriebe Alberschwende
GmbH & Co
Hof 3
6861 Alberschwende

Dr. Sepp Manhart em.
Dr. Meinrad Einsle
MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE)
MMMag. Dr. Susanne Manhart,
LL.M. (EUI)

Römerstraße 19 | A-6900 Bregenz
T +43/5574/42364 | F -20
kanzlei@manhart-einsle-partner.at
www.manhart-einsle-partner.at

16.01.2017 m
15/00924 - 18.docx

Betreff: Betrieb der Rodelbahn während der Betriebszeiten des Skilifts und bei Pistenpräparierung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben mich um Stellungnahme ersucht, ob und in welchem Umfang eine Öffnung der Rodelstrecke „Tannerberg“ rechtlich möglich ist.

Um Haftungsrisiken zu minimieren, entwickelten das zivil- und das strafrechtliche Seilbahnrechtssymposium, dem sowohl Seilbahn- als auch Rechtsexperten angehören (so unter anderem mehrere Hofräte des Obersten Gerichtshofes) und dem die Rechtsprechung in der Regel folgt, Thesen zum Betrieb von Winterrodelbahnen (*Stabentheiner*, ZVR 2016/104, 280; *Rzeszut*, ZVR 2008/87, 232; beides modifiziert *Marek/Presslauer*, ZVR 2014/217). Darin wird unter anderem ausgeführt:

1. Die Rodelbahn ist vor atypischen Gefahren zu sichern, worunter auch alle Geräte und Fahrzeuge (wie Pistengeräte) fallen, die ein gefahrloses Passieren nicht zulassen; atypischen Gefahren ist durch (vorübergehende) Sperre der Rodelbahn oder gleich wirksamen Maßnahmen zu begegnen (OGH 30.5.2000, 1 Ob 325/99x, ZVR 2001/18; OGH 18.12.1996, 3 Ob 2295/96p, SZ 69/287 = EvBl 1997/95 = ZVR 1998/88; OLG Innsbruck 6.5.2004, 4 R 96/04f, ZVR 2004/114; .
2. Die Widmung einer Skipiste oder Skiroute zur gleichzeitigen Benützung auch als Rodelbahn stellt für gewöhnlich einen Sorgfaltsverstoß dar, sodass im Falle eines Unfalls eine Haftung sowohl des Wegehalters, als auch der Betreiber der Skipiste/Skiroute und des Betreibers der Rodelbahn gegeben sein wird.



Daraus folgt, dass die gleichzeitige Benützung derselben Fläche durch Skifahrer einerseits und Rodler, Fußgänger, Skidoos und dergleichen andererseits zu vermeiden ist: Es muss eine Trennung dieser unterschiedlichen Benützungsarten in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erfolgen.

In Ausnahmefällen ist eine vorübergehende Streckenführung einer Rodelbahn auf Pistenteilen, insbesondere Skiwegen, möglich, wenn diese wegen ihrer Geländebeschaffenheit auch von einem unerfahrenen Rodler beherrscht werden kann und diese Streckenführung besonders gekennzeichnet ist. Es müsste dabei zweifelsfrei gesichert sein, dass die jeweilige Strecke entsprechend einsehbar ist, nur geringe Geschwindigkeiten erlaubt und insbesondere keine atypischen Gefahren wie Pistengeräte drohen. Soweit mir bekannt ist, liegen diese Voraussetzungen wegen des steilen Geländes, wegen des Nachtschilaufs (vgl OGH 18.12.1996, 3 Ob 2295/96p, SZ 69/287 = EvBl 1997/95 = ZVR 1998/88) und wegen der notwendigen Pistenpräparierung mit Seilwinden, welche eine atypische Gefahr darstellt (vgl OGH 12.4.2016, 2 Ob 132/15y, Zak 2016/329 S 177), nicht vor.

Eine Streckenführung der Rodelbahn auf oder über die Skipiste ist daher haftungsrechtlich nicht vertretbar. Im Falle eines Unfalls würden die Verantwortlichen nicht nur schadenersatzrechtlich zur Haftung herangezogen werden, auch kommt eine strafrechtliche Haftung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rupert Manhart